

Wahlbekanntmachung

I.

Am **Sonntag, dem 14. März 2021**, findet die **Wahl zum 18. Landtag von Rheinland-Pfalz** statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

II.

Die Ortsgemeinden Altenkirchen, Börsborn, Brücken, Dittweiler, Dunzweiler, Frohnhofen, Glan-Münchweiler, Gries, Henschtal, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Ohmbach, Quirnbach/Pfalz, Rehweiler, Steinbach am Glan und Wahnwegen bilden je einen Stimmbezirk.

Die Ortsgemeinde Breitenbach bildet zwei Stimmbezirke, die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg vier Stimmbezirke und die Stadt Waldmohr vier Stimmbezirke.

Der Wahlraum wird eingerichtet für den Stimmbezirk:

Altenkirchen	Prot. Jugendheim, Im Staßweiler 2
Börsborn	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 27
Breitenbach I	Schönbachtalhalle, Auf dem Wilcher 12
Breitenbach II	Schönbachtalhalle, Auf dem Wilcher 12
Brücken	Grundschule (Aula, EG), Wiesenstraße 25
Dittweiler	Bürgerhaus, Schmittweilerstraße 12
Dunzweiler	Saal der kath. Unterkirche, Am Kirchberg
Frohnhofen	Bürgerzentrum, St. Wendeler Str. 12
Glan-Münchweiler	Kath. Pfarrheim, Marktstraße 5
Gries	Bürger- und Vereinshaus, Triftstraße 18
Henschtal	Henschtalhalle, Hauptstraße 20
Herschweiler-Pettersheim	Gemeinde- und Vereinshaus, Am Schäfergarten 12
Hüffler	Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 11
Krottelbach	Dorfgemeinschaftshaus, Hirtenweg 8
Langenbach	Dorfgemeinschaftshaus, Großer Saal, Schulstraße 1
Matzenbach	Dorfgemeinschaftshaus, Neunkircher Straße 11, OT Gimsbach
Nanzdietschweiler	Kurpfalzhalle, Hauptstraße 61
Ohmbach	Heimat- und Kulturtreff, Höferstraße 16
Quirnbach/Pfalz	Bürgerhaus, Hauptstraße 5
Rehweiler	Gemeinschaftshaus, Glanstraße 17
Schönenberg-Kübelberg I	Evangelisches Gemeindehaus, Rathausstraße 5, OT Schönenberg
Schönenberg-Kübelberg II	St. Valentinshaus, Kirchengasse 4, OT Kübelberg
Schönenberg-Kübelberg III	Bürgerhaus Sand, Miesauer Straße 38, OT Sand
Schönenberg-Kübelberg IV	Bürgerhaus Schmittweiler, Höcherbergstraße 2, OT Schmittweiler
Steinbach am Glan	Ev. Gemeindehaus, Hauptstraße 65
Wahnwegen	Ev. Gemeindehaus, Friedhofstraße 8 a.
Waldmohr I	Kindertagesstätte I, Badstraße 1 a

Waldmohr II	Bürgerhaus (Festsaal), Saarpfalzstraße 12
Waldmohr III	Kulturhalle (Foyer), Bahnhofstraße 57 b
Waldmohr IV	Rothenfeldschule (Mensa), Bahnhofstraße 57 b

In den Ortsgemeinden / in der Stadt sind die folgenden Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen **barrierefrei** eingerichtet:

Breitenbach I	Schönbachtalhalle, Auf dem Wilcher 12
Breitenbach II	Schönbachtalhalle, Auf dem Wilcher 12
Brücken	Grundschule Brücken (Aula, EG), Wiesenstraße 25
Dittweiler	Bürgerhaus, Schmittweilerstraße 12
Frohnhofen	Bürgerzentrum, St. Wendeler Straße 12
Gries	Bürger- und Vereinshaus, Triftstraße 18
Henschtal	Henschtalhalle, Hauptstraße 20
Herschweiler-Pettersheim	Gemeinde- und Vereinshaus, Am Schäfergarten 12
Hüffler	Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 11
Krottelbach	Dorfgemeinschaftshaus, Hirtenweg 8
Langenbach	Dorfgemeinschaftshaus, Großer Saal, Schulstraße 1
Matzenbach	Dorfgemeinschaftshaus, Neunkircher Str. 11, OT Gimsbach
Nanzdietschweiler	Kurpfalzhalle, Hauptstraße 61
Ohmbach	Heimat- und Kulturtreff, Höferstraße 16
Quirnbach/Pfalz	Bürgerhaus, Hauptstraße 5
Rehweiler	Gemeinschaftshaus, Glanstraße 17
Schönenberg-Kübelberg I	Ev. Gemeindehaus, Rathausstraße 5, OT Schönenberg
Schönenberg-Kübelberg II	St. Valentinshaus, Kirchengasse 4, OT Kübelberg
Wahnwegen	Ev. Gemeindehaus, Friedhofstraße 8 a
Waldmohr III	Kulturhalle (Foyer), Bahnhofstraße 57 b
Waldmohr IV	Rothenfeldschule (Mensa), Bahnhofstraße 57 b

Stimmberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen, die nicht im Wählerverzeichnis eines barrierefreien Stimmbezirks eingetragen sind, können innerhalb ihres Wahlkreises mit einem Wahlschein in einem barrierefreien Wahlraum wählen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 09.02.2021 bis 21.02.2021, übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten am oberen, rechten Rand eine Ausstanzung - eine Lochung. Die Lochung versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit sind alle Stimmzettel mit der Lochung versehen, sodass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

und ihre Landesstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

IV.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

V.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

VI.

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

VII.

Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, AHA-Regeln etc.) sind einzuhalten. Auf die Maskenpflicht und die Abstandsregelungen wird ausdrücklich hingewiesen. Außerdem

wird die Wahlbekanntmachung auch im Internet unter www.vgog.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Schönenberg-Kübelberg, 20. Februar 2021
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
gez. Lothschütz, Bürgermeister